

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen

vom 6. März 2002¹ (Stand am 2. Februar 2018)

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Uni-
versität St. Gallen vom 26. Mai 1988²

als Prüfungsordnung [PO BA]³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁴. ¹Diese Ordnung regelt für das 3. bis 6. Semester der
sechsemestrigen Bachelor-Stufe der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) die Zulassung;
- b) die Struktur;
- c) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- d) das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung;
- e) den akademischen Abschluss
- f) die Organisation, das Verfahren, das Disziplinarrecht und den Rechts-
schutz.

Art. 2. ¹In der Bachelor-Ausbildung werden fachliche sowie
überfachliche Kompetenzen vermittelt und Fähigkeiten gefördert, die
a) die Studierenden auf eine spätere Übernahme von Verantwortung in
Beruf, Staat und Gesellschaft vorbereiten;
b) Voraussetzung für das Studium auf der Master-Stufe sind.

Zweck des Studi-
ums

Art. 3. ¹Die Prüfung weist nach, ob die Studierenden die Voraus-
setzungen für die nachfolgende Master-Stufe erfüllen.

Zweck der Prü-
fung

Art. 3^{bis}. ¹Die Prüfungen werden ausschliesslich in der Unterrichts-
sprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

Unterrichts- und
Prüfungssprache

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die
Unterrichts- und Prüfungssprache.

¹ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Juni 2011 (Teil-
revision), 8. Juni 2012, 3. März 2014, 20. Juni 2014 und vom 7. November
2016.

² sGS 217.11; US.

³ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses recht-
lich bindend.

⁴ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; In-
kraftsetzung per 01. August 2013.

Art. 3^{ter}. ¹Der Senat entscheidet über die Einführung von Doppelabschlüssen. Doppelabschlüsse

²Die dazu führenden Programme werden gemeinsam mit einer anderen Universität oder mit mehreren anderen Universitäten durchgeführt.

³Die für Doppelabschlüsse geltenden Vorschriften müssen denjenigen dieser Ordnung gleichwertig sein.

Art. 3^{quater}. ¹Die Studienordnung kann ein Mentoring-Programm vorsehen. Mentoring-Programm

II. Zulassung

Art. 4. ¹Zur Bachelor-Ausbildung wird zugelassen, wer das Assessmentjahr der Universität St. Gallen bestanden hat oder über ein gleichwertiges Studium verfügt. Voraussetzungen

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gleichwertigkeit.

III. Struktur der Bachelor-Ausbildung

Art. 5. ¹Das Studium der Bachelor-Ausbildung gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium. Gliederung des Studiums

Art. 6. ¹Das Fachstudium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt. a) allgemein
b) Fachstudium

Art. 7. ¹Das Kontextstudium besteht aus den Teilen⁵: c) Kontextstudium

- a) Fokusbereiche;
- b) Skills und Sprachen.
- c) aufgehoben.

²Für einzelne Studienschwerpunkte kann auf die Gliederung in zwei Teile verzichtet werden.

Art. 7^{bis}. ¹Der Senatsausschuss kann Zusatzprogramme vorsehen. Zusatzprogramme

²Die Veranstaltungen sind integraler Bestandteil des Bachelor-Programmes.

³Es kann ein Zertifikat vergeben werden.

⁴Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. ¹Die Bachelor-Ausbildung kann in folgenden Studienschwerpunkten (Majors) abgelegt werden: Studienschwerpunkte (Majors)

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftslehre;
- c) Internationale Beziehungen;
- d) Rechtswissenschaft;
- e) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.

⁵ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

Art. 9⁶. ¹Der Senat erlässt für die einzelnen Studienschwerpunkte Studienpläne.

Studien-
pläne
Zweck

²Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

Art. 10. ¹Die Zusatzausbildung in Wirtschaftspädagogik umfasst:
a) vom Senat bezeichnete Teile des Fach- und Kontextstudiums auf der Bachelor- und der Masterstufe, welche den Ausbildungsgang in Wirtschaftspädagogik (1. Teil des Lehrdiploms) umfassen;
b) vom Senat bezeichnete Teile des Fachstudiums und die unterrichtspraktische Ausbildung des Ausbildungsganges für die Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfach- und Maturitätsschulen.

Ausbildung in
Wirtschaftspäda-
gogik

²Der Senat erlässt Ausführungsbestimmungen.

IV. Aufbau des Studien- und Prüfungssystems

Art. 11. ¹Das Studium baut auf dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) auf.

European Credit
Transfer System

²Pro ECTS-Credit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

³Die dreijährige Bachelor-Stufe umfasst 180 ECTS-Credits, wovon 120 Credits in der Bachelor-Ausbildung nachzuweisen sind.

⁴Die Studienordnung regelt die Anrechnung der Credits.

⁵Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 12. ¹Die gesamte Studienzeit wird in einzelne Lehrveranstaltungen aufgeteilt.

Aufteilung in
Lehrveranstaltungen

²Die einzelne Lehrveranstaltung muss mindestens eine Semesterwochenstunde umfassen und darf vier Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

³Die Studienordnung legt für die einzelnen Studienschwerpunkte die Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Gewichtung in Credits fest.

Art. 13. ¹Die einzelne Lehrveranstaltung bildet einen Prüfungsteil.

Prüfungsteile

²Die Studienordnung kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsteil vorsehen. In diesem Falle darf der betreffende Prüfungsteil nicht mehr als 12,5 Credits umfassen.

³Es können nur Lehrveranstaltungen des gleichen Semesters zu einem Prüfungsteil zusammengefasst werden.

Art. 14⁷. ¹Die Prüfung wird anteilmässig wie folgt gegliedert:

Anteile

a) Fachstudium: 80 Credits, wovon zwei Drittel im Kontaktstudium und ein Drittel im Selbststudium absolviert werden;

b) Kontextstudium: 24 Credits, wobei diese innerhalb folgender Bandbreiten erworben werden müssen:

- i. Fokusbereiche: min. 12 und max. 24 Credits;
- ii. Skills und Sprachen: min. 0 und max. 12 Credits.

⁶ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013

⁷ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

c) Bachelor-Arbeit und/oder andere veranstaltungsunabhängige Leistungen.

²aufgehoben.

Art. 15⁸. ¹Eine Semesterwochenstunde wird grundsätzlich mit einem Credit gewichtet.

Gewichtung der Semesterwochenstunden

²Eine höhere Gewichtung der Semesterwochenstunden bestimmter Veranstaltungen mit dem Faktor 1.25 oder 1.5 oder 2.0 ist möglich.

³Eine höhere Gewichtung des Fachstudiums geschieht zu Lasten der unter Art. 17 Abs. 1 lit. a und b genannten Credits.

⁴Die Studienordnung legt für die einzelnen Studienschwerpunkte die Gewichtung fest.

Art. 16. ¹Die Studienordnung kann die Anrechnung von Campus Credits für ausserordentliche studentische Leistungen, die im Interesse der gesamten Universität erbracht werden, vorsehen und dazu eine für alle Studienschwerpunkte gleichermaßen geltende Höchstzahl anrechenbarer Credits festlegen.

Anrechnung von Campus Credits für studentische Leistungen

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die anrechenbaren Leistungen.

Art. 17. ¹Die Studienordnung legt fest, ob in einem Studienschwerpunkt

Bachelor-Arbeit und übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen

a) eine Bachelor-Arbeit verfasst und/oder

b) übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen erbracht werden müssen.

²Die unter lit. a und b genannten Leistungen werden mit ganzzahligen Credits gewichtet.

³Die Bachelor-Arbeit muss mindestens mit 12 Credits gewichtet werden.

Art. 18. ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann aus dem Fachstudium oder aus dem Kontextstudium stammen.

Thema der Bachelor-Arbeit

Art. 19. ¹Die Studienordnung regelt die geeigneten Prüfungsformen.

Prüfungsformen

V. Bewertung der Prüfung

Art. 20. ¹Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden mit folgenden Noten bewertet:

Noten

6.0 = herausragend

5.5 = sehr gut

5.0 = gut

4.5 = befriedigend

4.0 = genügend

3.5 = mangelhaft

3.0 = schlecht

2.5 = schlecht bis sehr schlecht

2.0 = sehr schlecht

1.5 = sehr schlecht bis unbrauchbar

⁸ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

1.0 = unbrauchbar

²Für die Bachelor-Arbeit können Viertelnoten vergeben werden.

³Sehr gute und hervorragende Bachelor-Arbeiten (Noten 5.75 bis 6) sind besonders zu begründen.

⁴Eine Note unter 4.0 ist eine ungenügende Note.

⁵Ein nicht abgelegter Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 20^{bis}. ¹Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung, welche an einem ordentlichen oder ausserordentlichen Prüfungstermin abzulegen ist, zum betreffenden Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht an, gilt dieser als nicht abgelegt.

Nichtantritt zur
Prüfung und Ver-
spätung

²Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

³Sie sind mit einem ärztlichen Zeugnis oder Attest zu belegen und der Universität vor Antritt der Prüfung zu melden. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war. Die Universität St. Gallen kann formale Anforderungen an das Zeugnis stellen.

⁴Wurde eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr an der Prüfung teilzunehmen.

Art. 20^{ter}. ¹Jede Unehrllichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Darunter fallen z.B. Verfälschen der eigenen Prüfungsleistung oder der Prüfungsleistung eines anderen, Verwendung oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen, Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung oder Anmassen fremden Geistesguts (Plagiate).

Unehrllichkeit

²Auch der Versuch einer Unehrllichkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 20^{quater}. ¹Wird festgestellt, dass ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung vorliegt, führt dies nach Massgabe der Schwere der Pflichtwidrigkeit zu einem Abzug bei der Note durch den Studiensekretär. Bei einem schweren Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung als nicht erbracht und der Studiensekretär verfügt die Note 1.0.

Notenabzug, Disziplinar-
massnahme und
Beantragung eines
Disziplinarverfahrens

²Der Studiensekretär kann darüber hinaus einen Verweis wegen eines unredlichen Verhaltens erteilen.

³Rekursinstanz für den Verweis ist die Disziplinarkommission; für die verfügte Note die Rekurskommission.

⁴Wird die Schuld bestritten oder ist das Vergehen besonders schwer, kann der Rektor auf Antrag des Studiensekretärs ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission beantragen.

VI. Bestehen⁹

Art. 21. ¹Die Noten der Prüfungsteile werden mit den Credits zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Gewichtung der
Teilnoten zu Kre-
ditnotenpunkten

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

²Die nach Art. 16 erworbenen Credits werden nicht benotet und folglich auch nicht zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

³Die nach Art. 17 Abs. 1 lit. b erworbenen Credits werden benotet und gewichtet, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium stehen wie beispielsweise Falllösungen oder schriftliche Hausarbeiten. Externe Sprachnachweise, Campus Credits und Praxis Credits werden nicht zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Art. 22. ¹Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen der Note 4 und einer ungenügenden Note dar, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils, in welchem die ungenügende Note erzielt wurde.

Minus-Kreditnotenpunkte

Art. 23. ¹Die Prüfung ist im gewählten Studienschwerpunkt bestanden, wenn

Prüfungserfolg

- a) die 120 Credits nach Art. 11 ff. nachgewiesen werden und
- b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt wenigstens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt;
- c) insgesamt 18 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden, wovon im Major Betriebswirtschaftslehre im Pflichtbereich 10 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden dürfen¹⁰;
- d) in der Bachelor-Arbeit wenigstens die Note 4.00 erreicht wird und
- e) der Nachweis von zwei verschiedenen Fremdsprachen auf unterschiedlichen Niveaus erbracht wird und
- f) allfällige Ergänzungsleistungen erfolgreich absolviert worden sind.

² Die neuen Ordnungen der Studienpläne für die Majors Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationale Beziehungen verlangen ab Herbstsemester 2014 eine Mindestzahl an ECTS-Credits in den Studiensprachen Deutsch und Englisch als zusätzliche Bedingung für das Bestehen der Bachelor-Ausbildung¹¹.

³Die Prüfung im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft nach Art. 8 Abs. 1 lit. d) dieser Ordnung ist auch bestanden, wenn alle bei der Zulassung zum Studium in dem Master-Programm nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 Rechtswissenschaften und Nr. 11 Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften der Prüfungsordnung für die Master-Stufe verfügbaren Ergänzungsleistungen absolviert und die von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung (Law School) angebotene BLaw-Abschluss-Gesamtprüfung im Umfang von 43 ECTS bestanden wurde. Die BLaw-Abschluss-Gesamtprüfung muss vor Abschluss des Master-Programms bestanden sein. Das Diplom wird zusammen mit dem Master-Diplom ausgehändigt¹².

VII. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 24. ¹Ungenügende Prüfungsleistungen können während der Bachelor-Ausbildung nicht wiederholt werden.

Wiederholung
a) einzelne Prüfungsteile

¹⁰ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 12. Februar 2018 (Reform Major Betriebswirtschaftslehre); Inkraftsetzung per 01. August 2019.

¹¹ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 3. März 2014; Inkraftsetzung per 01. August 2014.

¹² Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 20. Juni 2014; Inkraftsetzung per 01. August 2014.

- Art. 25. ¹Bei Nichtbestehen der gesamten Bachelor-Ausbildung
- a) sind die Prüfungsteile der Pflichtfächer, in denen nicht wenigstens die Note 4.0 erzielt wurde, zu wiederholen und
 - b) müssen Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer, in denen nicht wenigstens die Note 4.0 erreicht wurde, entweder wiederholt oder durch andere entsprechende Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer ersetzt werden.

b) gesamte Bachelor-Ausbildung

²Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

Art. 26. ¹Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen können im gleichen Versuch der Bachelor-Stufe nicht wiederholt werden.

c) Bachelor-Arbeit

²Davon ausgenommen ist die Bachelor-Arbeit; sie muss mit einem neuen Thema wiederholt werden, wenn eine Note unter 4.0 erzielt wurde. Die Bachelor-Ausbildung gilt als nicht bestanden und es kann ein zweiter Versuch gestartet werden.

³Wird bei der Bachelor-Arbeit ein weiteres Mal eine Note unter 4.0 erzielt, gilt die ganze Bachelor-Ausbildung als im Wiederholungsfalle nicht bestanden.

⁴Mit einem Referentenwechsel beginnt ein zweiter Versuch. Bei Vorliegen von objektiven Gründen kann der Studiensekretär Ausnahmen bewilligen.

Art. 27. ¹Wird die Bachelor-Ausbildung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann die Ausbildung im gleichen Studienschwerpunkt nicht mehr fortgesetzt werden.

Nichtbestehen im Wiederholungsfalle

²Das Studium kann in einem anderen Studienschwerpunkt aufgenommen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

³Anrechnungen von Prüfungsteilen aus einem vorangegangenen Studienschwerpunkt sind nicht möglich.

⁴Die Zulassung zu einem dritten Bachelor-Programm ist nicht möglich.

VIII. Akademischer Abschluss

Art. 28. ¹Wer die gesamte Bachelor-Ausbildung bestanden hat, erhält den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.). Dieser kann mit dem Zusatz "HSG" verwendet werden.

Akademischer Grad

² Zur inhaltlichen Beschreibung des Abschlusses wird folgender Zusatz verwendet:

- a) im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre gemäss Art. 8 Abs. 1 lit a) den Grad "Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre / Bachelor of Arts in Business Administration";
- b) im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre gemäss Art. 8 Abs. 1 lit b) den Grad "Bachelor of Arts in Volkswirtschaftslehre / Bachelor of Arts in Economics";
- c) im Studienschwerpunkt Internationale Beziehungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit c) den Grad "Bachelor of Arts in Internationale Beziehungen / Bachelor of Arts in International Affairs";
- d) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft gemäss Art. 8 Abs. 1 lit d) den Grad "Bachelor of Arts in Rechtswissenschaft / Bachelor of Arts in Law";

e) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften gemäss Art. 8 Abs. 1 lit e) den Grad "Bachelor of Arts in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften / Bachelor of Arts in Law and Economics".

³Der Titel wird im Rahmen des Graduation Day verliehen.

⁴Die Teilnahme am Graduation Day ist obligatorisch.

⁵Der verliehene akademische Grad darf erst nach der Graduierung geführt werden.

⁶Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Graduierung.

Art. 29. ¹Der Senatsausschuss kann den verliehenen akademischen Grad entziehen, wenn der Träger den Grad durch Täuschung erlangt hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren.

Entzug des Grades

IX. Organisation

Art. 30. ¹Alle Prüfungsteile (zentrale und dezentrale) sind in dem Semester zu absolvieren, in denen die Veranstaltung durchgeführt wurde.

Prüfungstermine
a) ordentliche

²Eine Seminararbeit kann auch während der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach der betreffenden Vorlesungszeit verfasst werden.

³Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31. ¹Studierende, die aus unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit oder Unfall verhindert sind, einen ordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen, haben Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.

b) ausserordentliche

²Dabei kann die für den ordentlichen Termin geltende Prüfungsform geändert werden.

Art 32. ¹Mit Aufnahme des Bachelor-Studiums kann das Thema der Bachelor-Arbeit vergeben werden und wird studienbegleitend bearbeitet.

c) Bachelor-Arbeit

²Der Senatsausschuss kann für die einzelnen Majors unter Berücksichtigung der in der Bachelor-Arbeit zu erwerbenden Credits Höchstgrenzen für die Bearbeitungszeit festlegen.

Art. 33. ¹Der Senatsausschuss:

a) setzt die ordentlichen Prüfungstermine fest;

b) erlässt Bestimmungen über die ausserordentlichen Prüfungstermine sowie über die organisatorische und administrative Durchführung der Prüfungen nach Art. 19 dieser Ordnung.

Durchführung der Prüfungen

X. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 34¹³. ¹ Die Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester nach den zentralen Prüfungsterminen verfügt.

Verfügungen

²Es besteht die Möglichkeit der Notenvoranzeige. Die angezeigten

¹³ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

Noten sind nicht definitiv und berechtigen weder zur vorzeitigen Prüfungseinsicht noch zum Rekurs.

Art. 35. ¹Die für einen Prüfungsteil verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen. Einsichtnahme

Art. 36. ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St. Gallen¹⁴ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵. Rechtsschutz

Art. 36^{bis}. ¹ Bei Vorliegen von objektiven Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die für die Prüfung verantwortliche Lehrperson ein Gesuch um Notenkorrektur an den Studiensekretär richten. Notenkorrektur
²Der Studiensekretär prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend.

XI. Statistische Auswertungen, Datenschutz, Rechte und Pflichten

Art.37. ¹Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Umgang mit Prüfungsdaten, und Beurteilungen und Personendaten

²Schriftliche Prüfungsunterlagen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden.

³Von der Vernichtung ausgenommen sind

- a) Noten und
- b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung der Bachelor-Ausbildung dienen.

Art. 37^{bis}. ¹Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Geheimhaltungspflicht

Art. 37^{ter}. ¹⁶ ¹Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden. Rechte und Pflichten

²Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St. Gallen hergestellt werden kann.

³Werden durch eine Publikation markenrechtliche Ansprüche der Universität St. Gallen verletzt, bedarf es einer schriftlichen Bewilligung.

⁴Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

⁵Die Studierenden räumen der Universität St. Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikation oder Archivierung notwendig ist.

⁶Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Studierenden.

¹⁴ sGS 217.11.

¹⁵ sGS 951.1.

¹⁶ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 38. ¹Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht. Vollzug

²Der Vollzug obliegt dem Rektorat, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Art. 39. ¹Bei einem Ordnungswechsel muss der Senat eine vom verantwortlichen Programm erarbeitete Übergangsordnung in Kraft setzen. Ordnungswechsel/
Studienplanwechsel

²Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 40. ¹Die maximale Studiendauer für die Bachelor-Ausbildung ist auf zehn Semester begrenzt (inkl. allfällig zu erbringender Ergänzungsleistungen). Studienzeitbeschränkung

²Danach besteht keine Möglichkeit mehr, ein Studium an der Universität St. Gallen aufzunehmen. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

³Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung im letzten Semester selber. Auch entschuldbare Gründe berechtigen nicht zu einer Erstreckung auf elf Semester.

⁴Als Semester gelten sowohl reguläre wie auch Urlaubs- und Auslandssemester. Die Zählung wird bei Re-Immatrikulation fortgesetzt.

⁵ Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Übergangsregelung.

Art. 41. aufgehoben.

Art. 42. aufgehoben.

Art. 43. aufgehoben.

Art. 44. ¹Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2002 angewendet¹⁷. Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\05-Prüfungsordnung\PO 02-Bachelor-Ausbildung_Anp_18.docx

¹⁷ Die Änderungen des Universitätsrats vom 10. Juni 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft (Teilrevision).